



Weitergabe von Personendaten in der Schule

1 Rechtsgrundlagen, Grundsätze, Begriffe

1.1 Informations- und Datenschutzrecht

Der Kanton Bern hat den behördlichen Umgang mit Informationen und insbesondere mit Personendaten nicht in einem einheitlichen Erlass, sondern in der Kantonsverfassung,¹ in verschiedenen Gesetzen, namentlich im Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz)² und im kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG),³ sowie in Ausführungsverordnungen dazu geregelt. Die Gesamtheit dieser Vorschriften kann als Informations- und Datenschutzrecht bezeichnet werden.

Das Informations- und Datenschutzrecht verfolgt verschiedene, teilweise gegensätzliche Stossrichtungen. Das Informationsgesetz ist geprägt durch das **Prinzip „Freier Zugang zur Information“**. Es dient der freien Meinungsbildung und will das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat und die Akzeptanz staatlicher Entscheide durch transparente Information stärken. Das Datenschutzgesetz ist dagegen geprägt durch das **Prinzip „Geheimhaltung von Information“**. Es schützt Menschen in ihrer Privatsphäre, konkretisiert das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und will verhindern, dass Informationen über Personen missbraucht werden.

Die Prinzipien „Freier Zugang zur Information“ und „Geheimhaltung von Information“ sind rechtlich betrachtet **gleichwertig**. Sie weisen zahlreiche Berührungspunkte, Überschneidungen und Wechselwirkungen auf und müssen **stets in ihrem Zusammenspiel betrachtet** werden.

1.2 Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt

Das Informationsgesetz verpflichtet den Kanton und die Gemeinden zur aktiven Information der Bevölkerung und gewährleistet den Privaten ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten. Es statuiert damit den **Grundsatz der Öffentlichkeit der Verwaltung**. Die Pflicht zur Information und zur Gewährung der Akteneinsicht gilt allerdings nicht unbeschränkt, sondern nur, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Im Kanton Bern gilt dementsprechend das **„Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt“**.

¹ Verfassung des Kantons Bern von 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

² Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG, BSG 107.1)

³ Kantonales Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG, BSG 152.04)

1.3 Amtsgeheimnis

Das Amtsgeheimnis setzt den Geheimhaltungsvorbehalt organisatorisch und personalrechtlich um. Das kantonale Personalgesetz (PG)⁴ verpflichtet die Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden zum Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten, die sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wahrnehmen.

Art. 58 Abs. 1 PG

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über die Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Ein Amtsgeheimnis liegt vor, wenn eine bestimmte Information nicht allgemein, sondern nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und der ausdrücklich oder stillschweigend bekundete Wille besteht, dass die Information nicht weiter verbreitet wird. Die Information kann sich sowohl auf objektive, personenunabhängige Tatsachen (sog. Sachdaten) als auch auf bestimmte Personen (sog. Personendaten) beziehen. Sachdaten sind beispielsweise Informationen über eine geplante politisch heikle Reorganisation der Schulstrukturen. Wer das Amtsgeheimnis vorsätzlich verletzt, macht sich nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)⁵ strafbar.

Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Zu beachten ist aber immer, dass **nur die rechtswidrige Verletzung des Amtsgeheimnisses strafbar** ist. Wer Informationen weitergibt, die z.B. gestützt auf das Informationsgesetz oder das Datenschutzgesetz weitergegeben müssen oder dürfen, macht sich selbstverständlich nicht strafbar.

1.4 Datenschutz

Das kantonale Datenschutzgesetz regelt nicht jeden Umgang mit Informationen, sondern nur den behördlichen Umgang mit **Personendaten**. So genannte Sachdaten sind nicht Gegenstand des Gesetzes.

1.4.1 Personendaten

Personendaten im Sinn des Datenschutzgesetzes sind alle Informationen oder Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person. Personendaten können sowohl Tatsachenfeststellungen als auch Werturteile sein. In welcher Form die Informationen bestehen (Wort, Schrift, Bild, Ton etc.), spielt keine Rolle. Personendaten liegen auch dann vor, wenn die Zuordnung zu einer bestimmten Person einen gewissen Abklärungsaufwand erfordert. Beispielsweise fällt auch das Kontrollschild eines Motorfahrzeugs unter den Begriff der Personendaten.

Art. 2 Abs. 1 KDSG

Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person.

⁴ Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG, BSG 153.01)

⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0).

1.4.2 Besonders schützenswerte Personendaten

Das Datenschutzgesetz unterscheidet zwischen „normalen“ Personendaten (z.B. Name, Alter, Geschlecht) und besonders schützenswerten Personendaten. Besonders schützenswerte Daten zeichnen sich aus durch eine besondere „Personennähe“ und weisen deshalb ein **erhöhtes Potenzial für Persönlichkeitsverletzungen** auf.

Art. 3 KDSG

Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über

- a die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;
- b den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
- c Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung;
- d polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

1.4.3 Datenbearbeitung

Das Datenschutzgesetz regelt die Bearbeitung von Personendaten **in jeder Form**, unter anderem die Beschaffung, die Aufbewahrung und die Weitergabe der Daten. Eine Weitergabe kann sowohl in der Bekanntgabe nur an eine ganz bestimmte Person oder Stelle als auch in einer Veröffentlichung bestehen.

Art. 2 Abs. 4 und 5 KDSG

Das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten.

Bekanntgeben ist jedes Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsichtgewähren, Auskunftgeben, Weitergeben oder Veröffentlichern.

1.4.4 „Behörden“

Das Datenschutzgesetz regelt die Datenbearbeitung „durch Behörden“. Der Begriff „Behörden“ ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Darunter fallen nicht nur die Schulkommission und andere Schulorgane, sondern auch alle Mitarbeitenden einer Gemeinde, insbesondere auch Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen.

Art. 2 Abs. 6 KDSG

Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

- a Amtsstellen des Staates und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitern;
- b Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.

1.5 Besondere Vorschriften über die Weitergabe von Daten

Für die Weitergabe von Personendaten in **bestimmten Sachbereichen** bestehen besondere, auf die betreffende Aufgabe abgestimmte Vorschriften. Für die Volksschule enthält das Volksschulgesetz (VSG)⁶ besondere Datenschutzbestimmungen (vgl. Ziffer 4.3).

Einzelne Behörden oder Berufsgruppen unterstehen **besonderen Geheimhaltungspflichten**. Dies gilt beispielsweise für Steuerbehörden, Sozialhilfe- und Sozialversicherungsbehörden und Strafbehörden sowie für Fachpersonen des Gesundheitswesens

⁶ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG, BSG 432.210)

und bestimmte Beratungsstellen. Lehrpersonen unterstehen keiner besonderen Geheimhaltungspflicht in diesem Sinn. Das allgemeine personalrechtliche Amtsgeheimnis statuiert keine besondere Geheimhaltungspflicht.

Für bestimmte Situationen, insbesondere für solche, in denen ein öffentliches Interesse an staatlicher Intervention besteht, sehen gesetzliche Bestimmungen gelegentlich ausdrücklich **besondere Melderechte oder Meldepflichten** vor.

- Das Datenschutzrecht konkretisiert das Amtsgeheimnis, soweit Personendaten betroffen sind.
- Beispiel: Die Stimmenverhältnisse bei der Beschlussfassung der Schulkommission (einstimmig? mit welcher Mehrheit?) unterliegen dem Amtsgeheimnis, sind aber „nur“ Sachdaten. Die Frage, wie die einzelnen Kommissionsmitglieder jeweils gestimmt hat, betrifft Personendaten.

2 Datenschutzrechtliche Grundsätze

2.1 Gesetzmässigkeit

Die Bundesverfassung⁷ statuiert ganz allgemein den Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip): „Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht“. Wie jedes staatliche Handeln muss auch die Bearbeitung von Personendaten immer im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Art. 5 Abs. 1 KDSG

Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient.

Der Begriff „Gesetz“ ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Wie erwähnt enthalten zahlreiche Bestimmungen in der Kantonsverfassung, in Gesetzen und in Verordnungen Vorgaben zum Informations-, und Datenschutzrecht, die immer in ihrem Zusammenspiel zu betrachten sind.

In Bezug auf die zulässige Datenbearbeitung statuiert Art. 5 Abs. 1 KDSG nur den Grundsatz. In besonderen Fällen gelten besondere Bestimmungen, die dieser allgemeinen Regelung vorgehen. Für die Weitergabe besonders schützenswerter Personendaten ist beispielsweise Art. 6 KDSG zu beachten (vgl. Ziffer 4.2).

2.2 Zweckbindung der Datenbearbeitung

Personendaten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Eine Bearbeitung, mit der die betroffene Person vernünftigerweise nicht rechnen muss, verletzt den Grundsatz von Treu und Glauben und das Gebot der Transparenz.

Art. 5 Abs. 4 KDSG

Personendaten dürfen nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck unvereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekanntgegeben worden sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 10, 12 und 15.

⁷ Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)

Der Grundsatz der Zweckbindung gilt aber nicht absolut, sondern kennt **gesetzliche Ausnahmen**. Eine solche Ausnahme stellt insbesondere die zulässige Weitergabe von Daten auf Ersuchen einer andern Behörde dar (vgl. Ziffer 4.1).

2.3 Verhältnismässigkeit

Die Bearbeitung von Daten muss verhältnismässig sein. Eine staatliche Vorkehr ist (nur) verhältnismässig im Rechtssinn, wenn sie zum Erreichen des angestrebten Ziels (1.) erforderlich und (2.) geeignet ist und (3.) der betroffenen Person unter den konkreten Umständen zugemutet werden kann. Mit andern Worten gilt der Grundsatz: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich.“ Unzulässig wäre es beispielsweise, mit Blick auf allfällige künftige Probleme mit einer bestimmten Person schon einmal Personendaten „auf Vorrat“ zu sammeln.

Art. 5 Abs. 3 KDSG

Die Personendaten und die Art des Bearbeitens müssen für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein.

2.4 Richtigkeit

Daten müssen richtig sein und korrekt weitergegeben werden. Die betroffenen Personen haben das Recht, unrichtige Daten berichtigen zu lassen.

Art. 7 und Art. 23 Abs. 1 KDSG

Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, auch vollständig sein.

Jede Person hat Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über sie berichtigt oder vernichtet werden.

Der Grundsatz der Richtigkeit bezieht sich auf die Information, wie sie weitergegeben wird. Auch eine Meldung an die Polizei über den blossen Verdacht betreffend eine strafbare Handlung ist deshalb inhaltlich korrekt, unabhängig davon, ob der Verdacht begründet ist oder nicht. Die Behörde muss nicht von sich aus prüfen, ob der Verdacht zutrifft; entsprechende Abklärungen sind Sache der Polizei.

2.5 Sicherheit

Wer Personendaten bearbeitet, muss dafür sorgen, dass die Daten gesichert werden. Die Sicherung umfasst zwei Aspekte: Auf der einen Seite müssen die Daten im Bedarfsfall verfügbar sein, dürfen also nicht „verlorengehen“. Vor allem aber dürfen Daten nicht „in falsche Hände“ geraten und durch Unberechtigte zur Kenntnis genommen werden. Die zuständige Stelle muss deshalb durch geeignete organisatorische oder technische Vorkehren dafür sorgen, dass Unbefugte keine Einsicht in Personendaten erhalten.

Art. 17 KDSG

Wer Personendaten bearbeitet, sorgt für ihre Sicherung.

- Die datenschutzrechtlichen Grundsätze wollen den rechtskonformen Umgang mit Personendaten sicherstellen.
- Das Datenschutzrecht will die Bearbeitung und insbesondere die Weitergabe von Personendaten **regeln**, nicht verhindern.

3 Erscheinungsformen der Datenweitergabe

In Bezug auf die Weitergabe von Personendaten verschiedene Konstellationen unterschieden werden, für die jeweils besondere gesetzliche Regelungen bestehen:

3.1 Spontanmeldung

Im Rahmen einer Spontanmeldung leitet eine Behörde Personendaten ohne ein entsprechendes Auskunftersuchen **auf eigene Initiative hin** weiter. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel, weil die Behörde dies als ihre eigene Aufgabe erachtet oder der Meinung ist, die mit der Information bediente Stelle benötige die entsprechenden Informationen.

3.2 Bekanntgabe auf Anfrage

In der Regel werden Personendaten auf **Ersuchen von Dritten** hin bekannt gegeben, weil diese Auskunft über eine bestimmte Person wünschen. Je nachdem, ob die Bekanntgabe an andere Behörden oder an Privatpersonen erfolgt, gelten unterschiedliche Regelungen.

3.3 Abrufverfahren

In einem Abrufverfahren werden Personendaten **zentral gesammelt und verwaltet**. Verschiedene Behörden haben direkten Zugriff auf die Daten. In der Praxis erfolgt der Zugriff heute überwiegend elektronisch. Aber auch der freie Zugang eines Schulsozialarbeiters zu Dossiers mit Informationen über einzelne Schülerinnen und Schüler in der Hängeregistratur im Lehrerzimmer entspricht einem Abrufverfahren. Ein Abrufverfahren ist für die bearbeitenden Behörden praktisch, aber auch missbrauchsanfällig. Es bedarf deshalb einer **ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage**.

3.4 Gemeinsame „Fallbearbeitung“ (Case Management)

Ein Case Management im Sinn einer gemeinsamen fachübergreifenden Bearbeitung eines „Falls“ durch verschiedene Behörden, in dessen Rahmen Personendaten weitergegeben werden, stellt an sich keine besondere weitere Art des Informationsaustauschs, sondern eine **Kombination der erwähnten Formen** dar. Im Rahmen eines Case Managements umfasst der Informationsaustausch in der Regel sowohl die Weitergabe von Daten auf Anfrage hin als auch Spontanmeldungen.

4 Gesetzliche Vorgaben zur Bekanntgabe von Personendaten

4.1 Verwaltungsinterne Datenbekanntgabe an Behörden

Für die Weitergaben von Personendaten an Behörden bestimmt das Datenschutzgesetz in Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 das Folgende:

Art. 10 Abs. 1 KDSG

Personendaten werden einer anderen Behörde bekanntgegeben, wenn

- a die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, oder

- b die Behörde, die Personendaten verlangt, nachweist, dass sie zu deren Bearbeitung gesetzlich befugt ist und keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, oder
- c trotz Unvereinbarkeit der Zwecke die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.

Art. 14 Abs. 1 KDSG

Die Bekanntgabe von Personendaten kann aus überwiegenden öffentlichen oder besonders schützenswerten privaten Interessen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

Die unter Art. 10 Abs. 1 Bst. a-c genannten Voraussetzungen sind **alternativ** zu verstehen. Die Bekanntgabe ist zulässig, wenn **eine** dieser Voraussetzungen erfüllt ist. Zu den einzelnen Voraussetzungen ist das Folgende anzumerken:

Bst. a: „... die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist“

Eine Spontanmeldung ist zulässig, wenn eine gesetzliche Regelung besteht, welche dazu ermächtigt (Melderecht) oder gar verpflichtet (Meldepflicht). Eine verhältnismässig allgemeine Regelung muss genügen. Art. 5 Abs. 1 KDSG erlaubt die Bearbeitung von Personendaten, wenn „das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt **oder** wenn das Bearbeiten einer gesetzlichen Aufgabe dient“ (vgl. Ziffer 2.1). Ergibt sich eine bestimmte Aufgabe aus einer gesetzlichen Regelung, sind Spontanmeldungen somit grundsätzlich zulässig, sofern sie der Erfüllung dieser Aufgabe dienen. Zu beachten ist aber, dass eine Spontanmeldung der Aufgabenerfüllung der **meldenden** Behörde dienen muss. Nicht entscheidend ist, ob die Empfängerin oder der Empfänger für die eigenen Aufgaben auf die Information angewiesen ist.

- Besteht keine besondere gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung und liegt keine Zustimmung und kein Interesse der betroffenen Person vor, ist eine Spontanmeldung (nur) zulässig, wenn sie der Aufgabenerfüllung der **meldenden** Behörde dient.

Bst. b: „... die Behörde, die Personendaten verlangt, nachweist, dass sie zu deren Bearbeitung gesetzlich befugt ist und keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht“

Bst. b regelt die Datenweitergabe auf Anfrage hin. Die Anfrage kann in beliebiger Form (mündlich, telefonisch, schriftlich) erfolgen. Die angefragte Behörde hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Auskunft erfüllt sind und sie dem Auskunftsbegehren stattgeben kann. Die Lehrpersonen, die Schulleitung und die Schulbehörden unterstehen keiner besonderen Geheimhaltungspflicht, womit dieser Gesichtspunkt an einer Schule in der Regel keine Rolle spielt (anderes gilt z.B. für eine Schulärztin oder einen Schulsozialarbeiter). Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Auskunft erfüllt, **muss** dem Auskunftsersuchen Folge geleistet werden. Die Auskunft könnte nur verweigert werden, wenn ausnahmsweise ein überwiegendes öffentliches oder privates Interessen entgegen steht (Art. 14 Abs. 1 KDSG).

Bst. c: „... trotz Unvereinbarkeit der Zwecke die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt“

Die Datenweitergabe ist unabhängig von den Voraussetzungen nach Bst. a oder b zulässig, wenn die betroffene Person zustimmt oder wenn die Weitergabe in ihrem Interesse liegt. Die Zustimmung muss ausdrücklich erfolgen und hinreichend bestimmt sein. Eine Zustimmung darf vermutet werden, wenn angenommen werden kann, dass die Datenweitergabe im Interesse der betroffenen Person liegt, die Person aber nicht die Möglichkeit hat, sich dazu (verlässlich) zu äussern. Zu denken ist etwa an vermisste oder urteilsunfähige Personen. Eine nicht erhältliche Zustimmung darf aber nicht kurzerhand durch die Annahme eines entsprechenden Interesses „ersetzt“ werden, nur weil dies gerade praktisch erscheint.

Die Zustimmung oder das Interesse der betroffenen Person ersetzt das Vorliegen der Voraussetzungen nach Bst. a oder b. Dies gilt aber nur, soweit die Bekanntgabe der Daten **im Rahmen der gesetzmässigen Aufgabenerfüllung** erfolgt. Eine Bekanntgabe, die weder mit Aufgaben der meldenden Behörde noch mit Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers etwas zu tun hat, ist für die Aufgabenerfüllung der Beteiligten, weil nicht erforderlich, unverhältnismässig und damit rechtswidrig (vgl. Ziffer 2.3).

- Die Zustimmung oder das (angenommene) Interesse der betroffenen Person rechtfertigen eine Bekanntgabe von Personendaten nur, wenn die Bekanntgabe der Aufgabenerfüllung der meldenden oder der empfangenden Behörde dient.

4.2 Besonders schützenswerte Daten

Für die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten bestehen strengere Voraussetzungen, weil solche Daten ein grösseres „Verletzungspotenzial“ als „normale“ Personendaten aufweisen.

Art. 6 KDSG

Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn zusätzlich

- a die Zulässigkeit sich aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt, oder
- b die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, oder
- c die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

Für die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten genügt eine allgemein gehaltene gesetzliche Grundlage über die Aufgaben einer Behörde im Sinn von Art. 5 Abs. 1 KDSG nicht. Die Bekanntgabe muss durch eine gesetzliche Grundlage **klar** zulässig erklärt werden oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe **zwingend** erforderlich sein. Auch für die Weitergabe besonders schützenswerter Personendaten ersetzt die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person die Voraussetzungen nach Bst. a oder b. Anders als im Fall von „normalen“ Personendaten genügt demgegenüber allein die Annahme, dass die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person liegt, nicht.

4.3 Datenaustausch in Schulen

Für die Volksschule gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Das Volksschulgesetz enthält in Art. 73 ergänzende Regelungen, namentlich die folgenden:

Art. 73 Abs. 2 und 3 VSG

Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

Zusätzlich dürfen die Gesundheits- und Beratungsdienste, die Lehrkräfte, die weiteren betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Schulleitungen, die Schulkommissionen und die kantonalen Aufsichtsbehörden von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Schülerinnen und Schüler bekannt geben, wenn der Empfänger ebenfalls eine der aufgeführten Funktionen im Rahmen von Artikel 2 ausübt und die Daten für den Empfänger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf **Personendaten der Schülerinnen und Schüler**, nicht auf Daten von Lehrpersonen, andern Mitarbeitenden oder Mitgliedern von Schulbehörden. Soweit Daten über Schülerinnen und Schüler für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der meldenden Person oder der Empfängerin oder des Empfängers der Information zwingend erforderlich sind, ist der Datenaustausch, auch die Weitergabe besonders schützenswerter Daten, gestattet.

Der Vorbehalt der besonderen Geheimhaltungspflichten ist für Lehrpersonen, die Schulleitung und die Mitglieder der Schulkommission nicht von Bedeutung, weil diese Personen keiner solchen Pflicht unterliegen. Bedeutung hat dieser Vorbehalt demgegenüber beispielsweise für eine Schulärztin oder einen Schulsozialarbeiter.

- Art. 73 Abs. 2 VSG erlaubt ein Case Management durch Personen, die Aufgaben im Bereich der Volksschule wahrnehmen.
- Die besonderen Ermächtigungen zum Datenaustausch gelten aber nur für Personendaten der Schülerinnen und Schüler.

4.4 Datenbekanntgabe an Private

Für die Bekanntgabe von Personendaten an Private gilt nach Art. 11 KDSG das Folgende:

Art. 11 Abs. 1 und 2 KDSG

Personendaten werden privaten Personen bekanntgegeben, wenn

- a* die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist oder
- b* die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.

Personendaten, die in einer allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichung enthalten sind, dürfen auf Anfrage in dem Umfang und in der Reihenfolge bekanntgegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.

Im Gegensatz zur verwaltungsinternen Bekanntgabe an andere Behörden entfällt im Fall einer Mitteilung an Private naturgemäss die Anfrage zwecks Bearbeitung durch eine andere Behörde (Art. 10 Abs. 1 Bst. b KDSG).

Auch für die Bekanntgabe an Private sind selbstverständlich die strengeren Vorschriften für die Weitergabe besonders schützenswerter Personendaten (vgl. Ziffer 4.2) zu beachten.

4.5 Besondere Melderechte und Meldepflichten

Die besondere Gesetzgebung statuiert zuweilen Melderechte und gelegentlich auch Meldepflichten. Solche Melderechte oder -pflichten sind in der Regel für Situationen vorgesehen, in denen unter Umständen eine staatliche Intervention angezeigt erscheint, etwa im Polizeirecht, im Zusammenhang mit der Strafverfolgung oder im Interesse des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Für die Volksschule können namentlich folgende Regelungen von Bedeutung sein:

Spontanmeldungen an die Polizei sind immer zulässig, wenn sie der Polizei in der **Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben** dienen. Unter den Begriff „Polizei“ fällt nicht nur die uniformierte Kantonspolizei, sondern auch die Gemeindepolizei (z.B. Sicherheits- oder Gewerbepolizei). Das Polizeigesetz (PolG)⁸ enthält dazu folgende Bestimmung:

Art. 50 Abs. 4 PolG

Im Hinblick auf die Erfüllung polizeilicher Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden ermächtigt, Personendaten den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden zu melden. Vorbehalten bleiben die besonderen Geheimhaltungspflichten.

Besteht der Verdacht auf eine **strafbare Handlung**, ist jede Person und damit auch jede Lehrperson oder jedes Mitglied einer Schulbehörde nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁹ **zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden befugt**. Strafverfolgungsbehörden sind die Kantonspolizei und alle weiteren Behörden, soweit sie im Bereich der Strafverfolgung tätig sind, namentlich die Staatsanwaltschaft.

Art. 301 Abs. 1 StPO

Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Erhalten Lehrpersonen oder Schulbehörden in ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit Kenntnis von einem von Amtes wegen zu verfolgenden **Verbrechen**, d.h. von einer Straftat, die ein so genanntes **Offizialdelikt** darstellt und mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, sind sie nach dem kantonalen Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁰ **zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet**.

Art. 48 Abs. 1 EG ZSJ

Die Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden

Lehrpersonen und Schulbehörden können von einer Mitteilung im Sinn von Art. 48 Abs. 1 EG ZSJ absehen, wenn dies im Interesse einer betroffenen Schülerin oder eines betroffenen Schülers geboten erscheint.

Art. 61a VSG

Die Gesundheits- und Beratungsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Anzeigepflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde gemäss Artikel 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) befreit, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert.

⁸ Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1)

⁹ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung; StPO, SR 312.0).

¹⁰ Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ, BSG 271.1)

Für die Volksschule enthält Art. 29 VSG eine besondere Regelung für den Fall, dass „Mängel in der Erziehung oder Pflege“ zutage treten:

Art. 29 VSG

Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, informiert die Lehrerschaft oder die Schulleitung die Eltern.

Nötigenfalls benachrichtigt die Schulkommission die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.

Die Bestimmung statuiert grundsätzlich eine Pflicht zur Mitteilung an die KESB, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind („nötigenfalls“).

5 Anwendung des Informations- und Datenschutzrechts

5.1 Zusammenspiel zahlreicher Regelungen

Für den Umgang mit Personendaten an Schulen enthält das Informations- und Datenschutzrecht nach dem Ausgeführten eine ganze Reihe von Vorschriften. Auf Anhieb ist nicht immer erkennbar, was im konkreten Fall rechtlich „gilt“.

Für das Zusammenspiel der verschiedenen Regelungen gilt der Grundsatz der **lex specialis**: Besondere Vorschriften über konkrete Situationen gehen allgemeinen Bestimmungen und Grundsätzen vor. Dies bedeutet namentlich:

- Das allgemeine personalrechtliche Amtsgeheimnis wird im Zusammenhang mit Personendaten durch das Datenschutzrecht konkretisiert.
- Für besonders schützenswerte Personendaten gelten neben oder an Stelle der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen die darauf anwendbaren besonderen (strengerer) Vorschriften.
- Besondere Vorschriften über den Datenaustausch in bestimmten Sachbereichen oder über besondere Geheimhaltungspflichten oder Melderechte und -pflichten gehen dem allgemeinen Datenschutzrecht vor.

- Im konkreten Fall ist die **richtige Norm** anzuwenden.
- Wo auf eine Situation an sich verschiedene Regelungen passen, gilt der **Grundsatz der lex specialis**: Besonderen, auf den konkreten Fall zugeschnittene Vorschriften gehen allgemeinen Bestimmungen und Grundsätzen vor.

5.2 Abschliessende Regelungen und Entscheidungsspielräume

Unter Umständen schreibt das Informations- und Datenschutzrecht **verbindlich und abschliessend** vor, wie in einer konkreten Situation zu handeln ist, beispielsweise dann, wenn es die Bekanntgabe von Personendaten prinzipiell verbietet oder eine vorbehaltlose Mitteilungspflicht statuiert. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für das verlangte Verhalten mit einem so genannten unbestimmten Rechtsbegriff umschrieben sind.

Beispiel: Nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b KDSG **müssen** Personendaten der anfragenden Behörde bekannt gegeben werden, wenn diese zur Bearbeitung befugt ist, keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht und die Bekanntgabe nicht gestützt auf Art. 14 Abs. 1 KDSG wegen überwiegender öffentlicher oder besonderes schützenswerter privater Interessen verweigert werden darf (vgl. Ziffer 4.1). Die Frage, ob im konkreten Fall „überwiegende öffentliche oder besonderes schützenswerte private Interessen“ vorliegen, ist eine **Rechtsfrage**, die durch Auslegung des Gesetzes zu beantworten ist. Auf diese Frage gibt es – theoretisch – nur eine richtige Antwort; der rechtsanwendenden Behörde kommt in dieser Hinsicht kein Ermessen zu. In einem gerichtlichen Verfahren würde frei überprüft, der unbestimmte Rechtsbegriff „überwiegende öffentliche oder besonderes schützenswerte private Interessen“ richtig ausgelegt worden ist.

Oft schreibt das anwendbare Recht allerdings nicht abschliessend vor, wie zu handeln ist. Dies gilt namentlich da, wo **eine Befugnis, aber nicht eine Pflicht zur Weitergabe** von Personendaten besteht. Umgekehrt besteht unter Umständen die Möglichkeit, trotz einer grundsätzlich bestehenden Mitteilungspflicht auf eine Meldung zu verzichten. Sind im erwähnten Beispiel die Voraussetzungen für eine Verweigerung oder Einschränkung der Auskunft nach 14 Abs. 1 KDSG (überwiegende öffentliche oder besonderes schützenswerte private Interessen) gegeben, **kann** die Behörde die Auskunft verweigern. Weitere Beispiele solcher Entscheidungsspielräume sind das Anzeigerecht nach Art. 301 Abs. 1 StPO oder der Verzicht auf eine Anzeige trotz Vorliegen eines Verbrechens nach Art. 61a VSG (vgl. Ziffer 4.5).

- Die anwendbare Norm ist **richtig auszulegen**.
- Zu prüfen ist insbesondere, ob die Norm der Behörde ein bestimmtes Verhalten verbindlich vorgibt oder einen Entscheidungsspielraum offenlässt (Kann-Bestimmung).
- Achtung: Auch unbestimmte Rechtsbegriffe (z.B. „überwiegende öffentliche oder besonderes schützenswerte private Interessen“) sind Teil einer verbindlichen Regelung.

5.3 Behördliches Ermessen

Verfügt die Behörde in Bezug auf das „Ob“ oder das „Wie“ der Datenbekanntgabe über einen Entscheidungsspielraum, kommt ihr so genanntes Ermessen zu. Solche Ermessensspielräume sollen es der Behörde ermöglichen, selbst zu entscheiden, wie sie ihre Aufgaben im konkreten Fall „richtig“ erfüllt. Zu beachten ist aber immer, dass Ermessen nie wirklich „freies“ oder gar willkürliches, sondern **pflichtgemässes Ermessen** ist, das immer verfassungs- und gesetzeskonform, mit Blick auf Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung und die dahinter stehenden öffentlichen Interessen auszuüben ist.

Wer Ermessen ausübt, ist deshalb immer gehalten, alle wesentlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen und die im Spiel stehenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Beispielsweise ist denkbar, dass eine Lehrperson mit Rücksicht auf das Vertrauen, das ein Schüler in sie gesetzt hat, eine an sich wichtige Information über diesen Schüler nicht weitergibt. Die Weitergabe der Information darf aber nicht einfach unterbleiben, weil dies Fragen aufwerfen oder zu Aufwand führen könnte. Das Datenschutzrecht will den Informationsfluss nicht verhindern, sondern **regeln** und den gesetzeskonformen Umfang mit Personendaten sicherstellen. Dementsprechend darf im Zweifel nicht einfach sche-

matisch auf eine Bekanntgabe von Daten verzichtet werden. Vielmehr ist immer unter Berücksichtigung **aller** relevanten gesetzlichen Vorgaben zu prüfen, ob die Bekanntgabe angezeigt ist oder nicht.

Ermessen wird nicht nur dann fehlerhaft ausgeübt, wenn es – beispielsweise durch die unzulässige Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten – überschritten wird, sondern auch dann, wenn eine in der Sache gebotene Mitteilung ohne sachlichen Grund unterlassen wird (sog. Ermessensunterschreitung).

- Überlässt die Norm der Behörde einen Entscheidungsspielraum, hat die Behörde nach **eigenem pflichtgemässen Ermessen** mit Rücksicht auf die konkrete tatsächliche Situation und nach Abwägung aller im Spiel stehenden Interessen zu entscheiden.

5.3 Weisungen?

Die richtige Ausübung des behördlichen Ermessens ist anspruchsvoll. Wo einer Behörde ein Ermessensspielraum offen steht, erlassen vorgesetzte Stellen deshalb gelegentlich Weisungen mit dem Ziel, eine möglichst einheitliche Praxis zu gewährleisten. Solche Weisungen haben nicht „Gesetzeskraft“, sondern bezwecken lediglich, die gesetzlichen Bestimmungen durch eine möglichst nachvollziehbare Ausübung des Ermessens rechtsgleich **anzuwenden**.

Weisungen können namentlich da sinnvoll sein, wo Behörden wiederholt mit vergleichbaren Situationen konfrontiert werden. Im Bereich des Datenschutzes hat beispielsweise die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern eine Weisung zur Information der Schulen über Strafverfahren gegen Lehrpersonen erlassen. Denkbar wäre z.B. eine Weisung der Schulkommission oder der Schulleitung zur Frage, wann Lehrpersonen ein Fehlverhalten von Schülern zu melden haben und unter welchen Voraussetzungen (z.B. besonderes Vertrauensverhältnis) von einer Meldung abzusehen ist. Zu beachten wird aber immer sein, dass der Ermessensspielraum der zuständigen Person nicht ausgehöhlt werden darf. Die Verantwortung für die korrekte Anwendung des Datenschutzrechts bleibt immer bei der „zuständigen Behörde“.

5.4 Weiterführende Informationen

Das vorliegende Merkblatt konzentriert sich auf die wichtigsten Grundsätze des Informations- und Datenschutzrechts. Weiterführende Informationen enthalten beispielsweise die folgenden, auf der Website der zuständigen Direktion aufgeschalteten Dokumente:

- Leitfaden „Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern“, herausgegeben vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Bern 2009
- Martin Buchli/Ueli Friederich, Handbuch Informationsaustausch unter Behörden, herausgegeben von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Bern 2012

6 Zur Illustration: Fallbeispiele

Beispiel 1: Verdacht auf häusliche Gewalt

Eine Lehrperson stellt im Turnunterricht fest, dass ein Schüler Verletzungen aufweist. Der Schüler antwortet auf entsprechende Fragen ausweichend; seine Angaben deuten aber darauf hin, dass sein Vater zuhause gewalttätig geworden ist. Die Lehrperson möchte eine Untersuchung durch die Schulärztin veranlassen und erwägt, den Vater bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Frage: Darf die Lehrperson die Schulärztin, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder die Strafverfolgungsbehörden informieren?

Die Lehrperson untersteht keiner besonderen Geheimhaltungspflicht. Die Schulärztin ist im Bereich des Gesundheitsdienstes im Sinn von Art. 73 Abs. 3 VSG tätig und darf nach dieser Bestimmung informiert werden.

Körperliche Gewalt an Kindern stellt eine strafbare Handlung dar (Tätlichkeit, evtl. Körperverletzung). Möglich ist somit ebenso eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft (Art. 301 Abs. 1 StPO).

Möglich und evtl. zwingend („nötigenfalls“) ist nach Art. 29 Abs. 2 VSG ebenso eine Gefährdungsmeldung an die KESB. Zuständig für diese Meldung ist nach dieser Bestimmung aber die Schulkommission bzw. – wenn die Gemeinde diese Zuständigkeit einer andern Behörde zugewiesen hat (Art. 34 Abs. 3 VSG) – die nach dem gemeindeeigenen Recht zuständige Stelle. Dies wird in der Regel nicht die Lehrperson sein. Die Lehrperson hat dementsprechend auf dem „Dienstweg“ an die zuständige Stelle zu gelangen und kann dieser den Antrag stellen, eine Gefährdungsmeldung zu erstatten.

Ein Verbrechen, d.h. eine mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedrohte Straftat ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen. Es besteht somit zwar eine Befugnis, aber keine Pflicht zur Mitteilung an die Strafbehörden. Eine Pflicht zur Mitteilung an die KESB ist grundsätzlich anzunehmen, wenn diese unter Würdigung aller Umstände notwendig erscheint (vgl. Art. 29 Abs. 2 VSG: „Nötigenfalls benachrichtigt die Schulkommission ...“). Die zuständigen Stellen – sinnvollerweise wohl die Lehrperson und die Schulleitung – werden somit zu entscheiden haben, ob die Voraussetzungen für eine Pflicht zur Mitteilung an die KESB gegeben sind. Auf diese Frage gibt es theoretisch eine eindeutige „richtige“ Antwort, doch wird den zuständigen Personen oder Stellen in Bezug auf die Auslegung der genannten Bestimmungen ein gewisser Beurteilungsspielraum zugestanden werden müssen.

Beispiel 2: Renitenter Schüler

Der ausländische Schüler X. ist in letzter Zeit mehrfach unvorteilhaft aufgefallen. Er bleibt auffällig oft mit fadenscheinigen Begründungen dem Unterricht fern, äussert sich gegenüber Klassenkameradinnen ausgesprochen entwürdigend und ist gegenüber dem Klassenlehrer wiederholt ausfällig geworden. Der Klassenlehrer erfährt, dass sich die Familie von X. einbürgern lassen will. Er findet, die zuständigen Stellen müsste wissen, welches „Früchtchen“ eingebürgert werden soll.

Frage: Darf der Klassenlehrer die Einbürgerungsbehörden informieren?

Eine Spontanmeldung wäre nur zulässig, wenn sie der Aufgabenerfüllung des Klassenlehrers dienen würde (Art. 10 Abs. 1 Bst. a KDSG). Das ist nicht der Fall. Der Klassenlehrer darf die Einbürgerungsbehörden somit nicht von sich aus informieren.

Anders verhielte es sich, wenn sich die Einbürgerungsbehörden ihrerseits nach dem Verhalten des Schülers erkundigen würden. Das Verhalten in der Schule kann ein Kriterium für die Beurteilung des Einbürgerungsgesuchs sein. Entsprechende Informationen dienen somit der Aufgabenerfüllung der Einbürgerungsbehörden, womit diese auf Anfrage hin informiert werden dürfen und grundsätzlich auch müssen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b KDSG). Der Klassenlehrer untersteht keiner besonderen Geheimhaltungspflicht. Überwiegende öffentliche oder private Interessen, die der Bekanntgabe nach Art. 14 Abs. 1 KDSG entgegenstehen würden, wären nicht ersichtlich.

Das Beispiel zeigt: Das Datenschutzrecht führt (in der Regel) nicht zu einer Veränderung von Zuständigkeiten, sondern will die bestehende Zuständigkeitsordnung wahren. Die Beurteilung der Möglichkeit und Opportunität einer Einbürgerung ist nicht Sache des Klassenlehrers, sondern der Einbürgerungsbehörden. Der Klassenlehrer kann nicht über den „Umweg“ des Datenschutzrechts bei der Entscheidungsfindung aktiv mitwirken. Er dürfte umgekehrt wichtige Informationen auch nicht „unterschlagen“, wenn die Einbürgerungsbehörden um Auskunft ersuchen.

Beispiel 3: Einbruch im Schulhaus, pornografische Aufnahmen

Nach einem Einbruch in das Schulhaus sind aus dem Lehrerzimmer 2 PC und ein Stapel mit Proben, die noch zu korrigieren gewesen wären, entwendet worden. Die Schulleiterin findet am nächsten Morgen im Lehrerzimmer ein Handy mit pornografischen Aufnahmen und stellt fest, dass das Handy dem Schüler Y. gehört, der zu ihrer Klasse gehört und in der Probe ausgesprochen schlecht abgeschnitten hat. Sie stellt den Schüler zur Rede und sieht sich im Verdacht bestärkt, dass dieser, möglicherweise zusammen mit weiteren Schülerinnen oder Schülern, eingebrochen ist und die Sachen entwendet hat. Sie weiss aber, dass der Schüler Y. zuhause grosse Probleme hat und verspricht ihm deshalb, niemanden über ihre Entdeckungen zu informieren.

Der Präsident der Schulkommission erfährt vom Diebstahl, meldet diesen umgehend der Polizei und teilt mit, dass sich die Schule bzw. die Gemeinde im Strafverfahren als Privatklägerin konstituieren will. Die Polizei sichert anschliessend umgehend die Spuren vor Ort und möchte von der Schulleiterin Näheres zum Einbruch wissen.

Frage: Muss die Schulleiterin Auskunft geben?

Die Schulleiterin ist grundsätzlich nicht zur Anzeige verpflichtet und muss die Polizei dementsprechend nicht aktiv informieren, wenn dies mit dem Kindeswohl begründet werden kann (Art. 61a VSG). Sie ist insbesondere nicht verpflichtet, von sich aus über die pornografischen Aufnahmen auf dem Handy zu informieren.

Von der Anzeigepflicht zu unterscheiden ist aber die Pflicht zur Aussage im Rahmen eines förmlichen Strafverfahrens. In diesem Verfahren gelten nicht die allgemeinen Bestimmungen des Informations- und Datenschutzrecht, sondern die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Strafprozessordnung. Nach diesen Vorgaben ist die Schulleiterin grundsätzlich zur Aussage verpflichtet, sofern ihr – was nicht anzunehmen ist – nicht ein Recht zur Verweigerung der Aussage zusteht. Sie muss die Fragen der Strafverfolgungsbehörden wahrheitsgemäss beantworten, ist aber auch in diesem Fall nicht zur aktiven Information über die pornografischen Aufnahmen auf dem Handy verpflichtet, wenn dies für die polizeilichen Ermittlungen zum Einbruch und Diebstahl nicht von Bedeutung ist. Die Schulleiterin muss anlässlich der Befragung über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden.

Das Beispiel zeigt: Das Datenschutzrecht kommt nicht zur Anwendung, wenn ein förmliches (gerichtliches) Verfahren im Gang ist. Für ein solches Verfahren gelten die besonderen prozessualen Vorschriften. Dies gilt nicht nur für ein Strafverfahren, sondern auch für ein zivilprozessuales Verfahren oder ein Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

Unabhängig von der Pflicht zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden dürfte die Entdeckung der pornografischen Darstellungen aber Anlass zu (schulinternen) Vorkehrungen geben, insbesondere dann, wenn anzunehmen ist, dass solche Darstellungen unter Schülern weitergereicht werden. Die Schulleiterin ist verantwortlich für die betriebliche Führung der Schule (Art. 36 VSG) und hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherzustellen, dass das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler gefördert und ihre seelisch-geistige und körperliche Integrität geschützt wird (Art. 2 Abs. 3 VSG).

Das Beispiel zeigt schliesslich auch: Angesichts möglicher Mitteilungspflichten ist es generell heikel, einem Schüler Vertraulichkeit zuzusichern. Ein solches Versprechen kann unter Umständen nicht eingehalten werden.

Beispiel 4: Hauswart mit Alkohol- und Gesundheitsproblemen

Der Hauswart einer städtischen Schulanlage erscheint nur noch sporadisch zur Arbeit und ist vor einigen Tagen durch eine „Fahne“ aufgefallen. Der Schulleiter stellt ihn zur Rede und erfährt, dass der Hauswart ein schwer wiegendes Alkoholproblem hat und sich deswegen auch in ärztlicher und psychiatrischer Behandlung befindet. Er sei wegen Fahren in angetrunkenem Zustand letztthin auch mit einer bedingten Freiheitsstrafe bedacht worden. Der Hauswart ersucht den Schulleiter aber, dies für sich zu behalten. Er sei überzeugt, in einer oder zwei Wochen über dem Berg zu sein.

Am nächsten Tag wird der Hauswart, offenkundig wiederum angetrunken, gegenüber einer Schülerin tätlich und belästigt diese sexuell. Der Schulleiter hält disziplinarische Sanktionen und wohl auch die Entlassung, vor allem eine sofortige Fernhaltung des Hauswarts vom Schulbetrieb, für unabdingbar. Da er selbst nur für die betriebliche Führung des Hauswarts zuständig ist und sich nicht für befugt hält, entsprechende Anordnungen zu treffen, möchte er entsprechende Massnahmen der personalrechtlich Vorgesetzten des Hauswarts erwirken.

Frage: Darf der Schulleiter die Vorgesetzten über die Probleme des Hauswarts informieren?

Die Informationen über das Alkoholproblem, die ärztliche und psychiatrische Behandlung und die Verurteilung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand stellen besonders schützenswerte Personendaten dar. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, welche die Bekanntgabe dieser Informationen an die Vorgesetzten „klar“ erlauben würde, besteht nicht (Art. 73 VSG regelt nur die Bekanntgabe von Personendaten der Schülerinnen und Schülern). Nach der Darstellung des Sachverhalts kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Hauswart sein ausdrückliches Einverständnis für eine solche Information geben würde.

Damit stellt sich die Frage, ob die Aufgabenerfüllung des Schulleiters die Bekanntgabe „zwingend“ erfordert (Art. 6 Bst. b KDSG). Diese Frage kann im vorliegenden Fall bejaht werden. Wie zum Beispiel Nr. 3 erwähnt, hat die Schulleitung sicherzustellen, dass das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler gefördert und ihre seelisch-geistige und körperliche Integrität geschützt wird. Diese Aufgabe

erfordert zwingend eine Information der vorgesetzten Stellen, auch wenn diese nicht Teil der eigentlichen „Schulorganisation“ sind.

14.02.2017 / uf